

Landeshauptstadt Magdeburg – Die Oberbürgermeisterin –		Drucksache DS0555/22	Datum 13.10.2022
Dezernat: VI	FB 62	Öffentlichkeitsstatus öffentlich	

Beratungsfolge	Sitzung Tag	Behandlung	Zuständigkeit
Die Oberbürgermeisterin	29.11.2022	nicht öffentlich	Genehmigung OB
Ausschuss für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr	15.12.2022	öffentlich	Beschlussfassung

Beteiligungen Amt 66, FB 02	Beteiligung des	Ja	Nein
	RPA		X
	KFP		X
	BFP		X
	Klimarelevanz		X

Kurztitel

Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss für endausgebaute Teileinrichtungen in der Verkehrsanlage „Große Diesdorfer Straße von Diesdorfer Graseweg bis Adelheidring“, im Abschnitt von „Diesdorfer Graseweg bis Schmeilstraße“

Beschlussvorschlag:

Zur Herbeiführung der sachlichen Beitragspflicht im Sinne des Kommunalabgabengesetzes des Landes Sachsen-Anhalt wird bzgl. des Ausbaus der Teileinrichtungen Gehweg, Radweg und Beleuchtung in der Verkehrsanlage „Große Diesdorfer Straße“ im Abschnitt von „Diesdorfer Graseweg bis Schmeilstraße“ der Abschnittsbildungs- und Kostenspaltungsbeschluss gemäß § 11 Abs.1 der Straßenausbaubeitragssatzung gefasst.

Finanzielle Auswirkungen

Organisationseinheit	62.34	Pflichtaufgabe	x	ja		nein
----------------------	-------	----------------	---	----	--	------

Produkt Nr.	Haushaltskonsolidierungsmaßnahme				
54101		ja, Nr.		x	nein
Maßnahmebeginn/Jahr	Auswirkungen auf den Ergebnishaushalt				
2023	JA	x	NEIN		

A. Ergebnisplanung/Konsumtiver Haushalt

Budget/Deckungskreis:

I. Aufwand (inkl. Afa)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Ertrag (inkl. Sopo Auflösung)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

B. Investitionsplanung

Investitionsnummer:

Investitionsgruppe:

I. Zugänge zum Anlagevermögen (Auszahlungen - gesamt)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

II. Zuwendungen Investitionen (Einzahlungen - Fördermittel und Drittmittel)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

III. Eigenanteil / Saldo					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
20...					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

IV. Verpflichtungsermächtigungen (VE)					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	davon	
				veranschlagt	Bedarf
gesamt:					
20...					
für					
20...					
20...					
20...					
Summe:					

V. Erheblichkeitsgrenze (DS0178/09) Gesamtwert	
<input type="checkbox"/>	bis 60 Tsd. € (Sammelposten)
<input type="checkbox"/>	> 500 Tsd. € (Einzelveranschlagung)
<input type="checkbox"/>	> 1,5 Mio. € (erhebliche finanzielle Bedeutung)
<input type="checkbox"/>	Anlage Grundsatzbeschluss Nr.
<input type="checkbox"/>	Anlage Kostenberechnung
<input type="checkbox"/>	Anlage Wirtschaftlichkeitsvergleich
<input type="checkbox"/>	Anlage Folgekostenberechnung

C. Anlagevermögen

Investitionsnummer:

--

Buchwert in €:

--

Datum Inbetriebnahme:

--

Anlage neu

JA

Auswirkungen auf das Anlagevermögen					
Jahr	Euro	Kostenstelle	Sachkonto	bitte ankreuzen	
				Zugang	Abgang
20...					

federführendes Fachbereich 62	Sachbearbeiterin Jana Riemann Tel.: 540 5211	Unterschrift FBL Bernd Neumann
----------------------------------	--	-----------------------------------

Verantwortlicher Beigeordneter Jörg Rehbaum	Unterschrift
---	--------------

Termin für die Beschlusskontrolle	Mit Beschluss d. StBV
-----------------------------------	-----------------------

Begründung:

Die Landeshauptstadt Magdeburg war gemäß altem § 6 Abs. 1 Satz 2 Kommunalabgabengesetz (KAG LSA) verpflichtet, zur Deckung ihres Aufwandes am Ausbau von öffentlichen Verkehrsanlagen Straßenausbaubeiträge zu erheben. Eine Erhebung konnte grundsätzlich zwar nur erfolgen, wenn die öffentliche Verkehrsanlage in ihrer gesamten Ausdehnung beitragsfähig ausgebaut wurde und somit erst dann abschließende sachliche Beitragspflichten entstanden waren. Für einen selbständig nutzbaren ausgebauten Abschnitt einer öffentlichen Verkehrsanlage konnte aber der beitragsfähige Ausbaaufwand ermittelt und abgerechnet werden, wenn diese Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist und seine Begrenzung durch äußere, in den tatsächlichen Verhältnissen begründete örtlich erkennbare Merkmale gegeben ist. Hierzu bedarf es gemäß § 6 Abs. 4 KAG LSA in Verbindung mit §§ 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung eines Abschnittsbildungsbeschlusses, um sachliche (Teil-) Beitragspflichten entstehen zu lassen.

Auch konnte für den notwendigen Grunderwerb, die Freilegung oder für nutzbare Teile einer öffentlichen Verkehrsanlage (die Fahrbahn, der Radweg, der Gehweg, der gemeinsame Geh- und Radweg, die Oberflächenentwässerung, die Beleuchtung, die Parkflächen oder die unselbständigen Grünanlagen) der beitragsfähige Ausbaaufwand gesondert ermittelt und abgerechnet werden, wenn die Teileinrichtungen über die gesamte Länge der öffentlichen Verkehrsanlage vollständig ausgebaut wurden.

Mit dem „Gesetz zur Abschaffung der Straßenausbaubeiträge“ vom 15.12.2020 (GVBl. LSA Nr. 48/2020 vom 17.12.2020, Seite 712) wurde das Kommunalabgabengesetz des Landes Sachsen-Anhalt (KAG LSA) geändert. Auf die diesbezügliche im Stadtrat am 18.03.2021 behandelte **Information I0026/21** wird verwiesen.

Laut neuem § 18a Abs.1 KAG LSA dürfen die Gemeinden für Straßenbauvorhaben, bei denen die sachliche Beitragspflicht nach dem **31.12.2019** entstanden ist, keine Straßenausbaubeiträge mehr erheben. Gemäß § 18 a Abs. 4 Nr. 2 KAG LSA erstattet das Land den Gemeinden allerdings in den Fällen für bereits begonnene erforderliche Maßnahmen auf - spätestens bis zum 31.12.2025 zu stellenden - Antrag die (nicht mehr erhobenen) Beiträge, wenn die Vergabe der Bauleistung spätestens am **09.09.2020** eingeleitet wurde.

Im vorliegenden Fall war die Vergabe der Bauleistung vor dem 09.09.2020 eingeleitet worden, die sachliche (Teil-)Beitragspflicht aber trotz des Ausbaus der o. g. Teileinrichtungen im o. g. Abschnitt bislang noch nicht entstanden. Denn diese entsteht in Fällen der Abschnittsbildung und Kostenspaltung im Sinne von § 6 Absätze 2 und 4 KAG in Verbindung mit §§ 8, 9 und 11 Straßenausbaubeitragssatzung frühestens mit der Beschlussfassung des Ausschusses für Stadtentwicklung, Bauen und Verkehr über eine Abschnittsbildung und Kostenspaltung für die jeweiligen ausgebauten Teileinrichtungen.

Um einen - beabsichtigten - Erstattungsantrag gegenüber dem Land Sachsen-Anhalt bzgl. der o. g. Teileinrichtungen im Abschnitt von „Diesdorfer Graseweg bis Schmeilstraße“ stellen zu können, ist es laut Straßenausbaubeitragssatzung zunächst erforderlich, die sachliche Beitragspflicht per Beschluss über die Abschnittsbildung und Kostenspaltung herbeizuführen.

Die Verkehrsanlage „Große Diesdorfer Straße“ befindet sich im Stadtteil Stadtfeld der Landeshauptstadt Magdeburg (siehe Anlage).

Das Merkmal, dass die Teilstrecke eine gewisse selbständige Bedeutung als Verkehrsanlage aufweist, ist regelmäßig gegeben, wenn die Teilstrecke eine Länge von mindestens 100 m aufweist oder sie von ihrem Umfang her – gleichsam stellvertretend – „Straße“ sein könnte.

Der Abschnitt „Große Diesdorfer Straße von Diesdorfer Graseweg bis Schmeilstraße“ weist eine Länge von ca. 550 m auf und könnte somit stellvertretend „Straße“ sein.

Örtlich erkennbare Merkmale sind insbesondere einmündende Straßen, Plätze, Brücken und Wasserläufe. Weiterhin liegen diese Merkmale auch vor, wenn auffällige Änderungen im Straßenverlauf, Über- und Unterführungen, kreuzende Schienenwege oder der Wechsel von einseitiger zu beidseitiger Bebauung im Straßenverlauf gegeben sind.

Der zu bildende Abschnitt in der Großen Diesdorfer Straße wird begrenzt durch die einmündenden Straßen Diesdorfer Graseweg und Schmeilstraße.

Eine Festsetzung von Abgaben (Straßenausbaubeiträge) wäre unabhängig vom Entstehen einer sachlichen Beitragspflicht mit Ablauf des zehnten Kalenderjahres, welches auf den Eintritt der Vorteilslage folgt, ausgeschlossen (§ 13 b KAG LSA).

Beim Straßenausbaubeitragsrecht, das auf die Vermittlung einer Inanspruchnahmemöglichkeit der ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage ausgerichtet ist, trat die Vorteilslage in dem Zeitpunkt ein, in dem eine tatsächlich ungehinderte Benutzungsmöglichkeit der vollständig ausgebauten öffentlichen Verkehrsanlage möglich war, also mit der Verwirklichung der dem Ausbauprogramm entsprechenden Baumaßnahme. Eine analoge Geltung für den Ausbau eines Abschnittes / einer Teileinrichtung von öffentlichen Verkehrsanlagen wird angenommen, da der Gesetzgeber die Erhebung von Beiträgen im Wege von Abschnittsbildungen und Kostenspaltungen ermöglicht hatte, so dass für die Annahme einer Vorteilslage das Vorliegen einer vollständig ausgebauten Teileinrichtung in einem Abschnitt Voraussetzung war.

In der o. g. Verkehrsanlage erfolgte der Ausbau der o. g. Teileinrichtungen in o. g. Abschnitt in den Jahren 2015 bis 2016. Mit Beendigung der Baumaßnahmen trat die Vorteilslage ein, die Frist nach § 13 b KAG LSA lieferte erst am 31.12.2026 ab.

Über die durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen in der o. g. Verkehrsanlage wurden die später vermeintlich Beitragspflichtigen nicht informiert.

Bei den durchgeführten straßenbaulichen Maßnahmen handelte es sich nicht um ausschließlich grundhafte Maßnahmen und sie betrafen nicht die gesamte Verkehrsanlage, so war diesbezüglich keine Bürgerinformationsveranstaltung entsprechend der Straßenausbaubeitragssatzung durchzuführen.

Die Nichtbeachtung von Informationspflichten führt hier aber nicht dazu, dass eine Erhebung von Straßenausbaubeiträgen ausgeschlossen ist, da es sich bei dieser Pflicht lediglich um eine sanktionslose Obliegenheit der Gemeinde handelt, deren Verletzung für die Beitragserhebung ohne Bedeutung ist. (Urteil des OVG LSA 4 L 642/04 vom 2.9.2008)

Die Voraussetzungen für eine Abschnittsbildung und Kostenspaltung in der o. g. Verkehrsanlage sind somit erfüllt.

Anlage

DS0555/22 Auszug Stadtkarte